



Sitzungsvorlage

B 2024/011/5840
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Auskunft erteilt Frau Mona Hooge
Telefon 02522 / 72-215
E-Mail mona.hooge@oelde.de

Bürgerbegehren gegen den Ratsbeschluss über die Gewährung eines Zuschusses zum Bau einer zentralen und barrierefreien WC-Anlage im Anbau der St.-Johannes-Kirche – Entscheidung über die Zulässigkeit

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat	Entscheidung	16.09.2024

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, dass der Antrag vom 29.07.2024 auf Einleitung eines Bürgerbegehrens nach § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen den Ratsbeschluss über die Gewährung eines Baukostenzuschusses zur Errichtung einer zentralen und barrierefreien WC-Anlage im Anbau der St.-Johannes-Kirche vom 01.07.2024 zulässig ist.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Oelde hat am 01.07.2024 mehrheitlich mit 25 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen beschlossen, *den Bau einer zentralen und barrierefreien innerstädtischen öffentlichen WC-Anlage durch die katholische Kirche mit einem Betrag in Höhe*

von bis zu 250.000 EUR zu bezuschussen, sofern diese mietfrei durch die Stadt genutzt werden kann. Die bisherigen Planungen der Kirche sollen dazu weiter ausgearbeitet werden. Eine vertragliche Regelung zwischen der Kirche und der Stadt Oelde ist zu vereinbaren.

Für einen Teilbetrag in Höhe von 150.000 EUR stehen Deckungsmittel zur Finanzierung der außerplanmäßigen Auszahlung im Haushalt 2024 bei dem Sachkonto 01.10.01.2081/7851001 „Errichtung einer barrierefreien Toilettenanlage“ zur Verfügung, weitere Mittel in Höhe von 100.000 EUR sind über den Haushalt des Jahres 2025 bereitzustellen (siehe Anlage 1).

1 Bürgerbegehren – Prüfung der Zulässigkeit

Nach § 26 Abs. 1 GO NRW können Bürgerinnen und Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Mit Schreiben vom 29.07.2024 haben Dr. Ralf Wohlbrück, Walter Happel und Heribert Ewers gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 GO NRW die Verwaltung darüber informiert, dass sie beabsichtigen, einen „Antrag auf Einleitung eines Bürgerbegehrens nach § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen die Beteiligung der Stadt Oelde an einer WC-Anlage in der Marienkapelle in der St.-Johannes-Kirche“ zu stellen (siehe Anlage 2). Ferner wurde die Verwaltung gebeten, eine Kostenschätzung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 5 GO NRW zu erstellen.

Mit Schreiben vom 26.08.2024 wurde den Vertretern eine erste rechtliche Einschätzung des Entwurfs des Bürgerbegehrens sowie die angefragte Kostenschätzung übermittelt.

1.1 Vorprüfungsverfahren

Die Vertretungsberechtigten haben sodann am 28.08.2024, eingegangen am 05.09.2024, gemäß § 26 Abs. 2 Satz 7 GO NRW von der optionalen Möglichkeit des Vorprüfungsverfahrens Gebrauch gemacht. Dazu stellten die Vertretungsberechtigten den Antrag an den Rat, über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mit Ausnahme der Voraussetzungen des Abs. 4 (Erreichen des notwendigen Unterschriftenquorums) zu entscheiden (siehe Anlage 4).

Der Antrag muss in der gemäß § 25 Abs. 4 GO NRW vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorgelegt werden (§ 26 Abs. 2 S. 8 GO NRW). Weiter muss der Antrag nicht nur von den Vertretern nach § 26 Abs. 2 S. 2 GO NRW, sondern auch von mindestens 25 weiteren Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet sein.

Die notwendige Anzahl der Unterschriften ist vorliegend mit insgesamt 33 Unterschriften erreicht (30 Unterschriften zzgl. der Unterschriften der drei Vertreter gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 GO NRW). Das Bürgerbüro hat die Namen und Unterschriften geprüft und die Bürger-eigenschaft bestätigt.

Der Rat hat sodann innerhalb von acht Wochen nach Eingang eine rechtlich bindende Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit zu treffen (§ 26 Abs. 2 S. 9 GO NRW).

1.1.1 Form und Frist des Antrages

Frist

Das Bürgerbegehren richtet sich gegen den Beschluss des Rates vom 01.07.2024, es handelt sich somit um ein kassatorisches Bürgerbegehren.

Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 GO NRW beträgt die Frist zur Einreichung eines Bürgerbegehrens, das sich gegen einen nicht bekanntmachungspflichtigen Ratsbeschluss richtet, drei Monate nach dem Sitzungstag.

Antrag

Das Bürgerbegehren muss in Textform eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Bürger*innen, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung in Textform mit (§ 26 Abs. 2 S. 3 GO NRW). Dies erfolgte am 29.07.2024 (siehe Anlage 2).

Antragsberechtigung/Benennung von drei Vertretern

Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Bürger*innen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte, § 26 Abs. 2 S. 2 GO NRW). Benannt wurden Dr. Ralf Wohlbrück, Walter Happel und Heribert Ewers.

Textform

Der Antrag muss gemäß § 26 Abs. 2 S. 3 GO NRW in Textform gestellt werden. Die drei Vertretungsberechtigten haben am 29.07.2024 die Verwaltung schriftlich darüber informiert, dass sie beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen.

1.1.2 Inhalt des Bürgerbegehrens

Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten (§ 26 Abs. 2 S. 1 GO NRW).

Fragestellung

Der Antrag muss die in einem später durchzuführenden Bürgerentscheid zur Entscheidung zu bringende Frage enthalten, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann (§ 26 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 7 S. 1 GO NRW).

Dabei muss die Unterstützung des Begehrens mit „Ja“ auszudrücken sein. Die Fragestellung muss laut Rechtsprechung hinreichend bestimmt sein, sie muss in sich widerspruchsfrei, in allen Teilen inhaltlich nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich sein (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21. Juni 2013 – 15 B 697/13). Für die Bürgerinnen und Bürger muss schon anhand dieser erkennbar sein, wofür oder wogegen sie abstimmen.

Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Ratsbeschluss (kassatorisches Bürgerbegehren), muss dies im Text des Bürgerbegehrens deutlich werden (OVG NRW, Urteil vom 8. November 2022 – 15 A 2441/ 20). Den Bürgerinnen und Bürgern muss sowohl bei der Unterschriftleistung als auch bei der späteren Abstimmung bewusst sein, dass sie der Willensbildung der Gemeinde nicht nur eine eigene Richtung geben, sondern die bislang vom Rat gewählte verändern oder gar umkehren wollen (Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch zu § 26 GO, Rdn. 19).

Der Antrag zur Einleitung eines Bürgerbegehrens enthält folgende Fragestellung (siehe Anlage 3):

Soll der städtische Baukostenzuschuss in Höhe von bis zu 250.000 EUR zur Schaffung einer öffentlichen WC-Anlage in der Marienkapelle der St.-Johannes-Kirche unterbleiben und dazu der Ratsbeschluss vom 01.07.2024 aufgehoben werden?

Die im vorliegenden Antrag formulierte Frage ist somit zulässig.

Begründung

Zum weiteren Mindestinhalt eines Bürgerbegehrens gehört eine Begründung (§ 26 Abs. 2 S. 1 GO NRW). Die Begründung dient dazu, die Unterzeichner*innen über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Nur dann sind die Bürgerinnen und Bürger bei ihrer Unterschriftsleistung in der Lage, Bedeutung und Tragweite des Bürgerbegehrens zu erkennen. Die Begründung soll zutreffend und alle wesentlichen Tatsachen enthaltend über den Sachverhalt und die Argumente aufklären (Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch zu § 26 GO, Rdn. 19)

Auf die besonderen Anforderungen im Falle eines kassatorischen Bürgerbegehrens wird verwiesen (s. oben).

Der Antrag zur Einleitung eines Bürgerbegehrens enthält folgende Begründung (siehe Anlage 3):

Hintergrund zum Ratsbeschluss:

Ziel ist, in der Marienkapelle drei öffentliche WC-Kabinen für Damen, Herren und Behinderte zu schaffen. Die Reinigung der Toiletten übernimmt die Stadt Oelde. Die WC-Anlage soll auch für interne Zwecke der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Begründung der Initiatoren des Bürgerbegehrens:

An einem anderen öffentlich zugänglichen Standort könnte ein WC, welches ausschließlich von Inhabern eines Euro-WC-Schlüssels genutzt werden darf, zweckmäßiger errichtet werden, mit einem direkten Zugang von außen. Die heutige öffentliche Toilettenanlage am Jobcenter für Damen und Herren mit je einer Kabine sowie zwei gleichzeitig nutzbaren Pissoirs für Herren bliebe erhalten. Es wäre demnach zu geringeren Kosten eine deutlich bessere Lösung darstellbar.

Die im vorliegenden Antrag formulierte Begründung ist somit zulässig.

Kostenschätzung

Die Verwaltung teilt den Vertretungsberechtigten eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten mit (§ 26 Abs. 2 S. 5 GO NRW). Diese ist von den Vertretungsberechtigten ohne Änderungen zu übernehmen.

Der Antrag zur Einleitung eines Bürgerbegehrens enthält folgende Kostenschätzung (siehe Anlage 3):

*Der Zuschuss in Höhe von bis zu 250.000 EUR zu der geplanten WC-Anlage, bestehend aus einem WC für Inhaber und Inhaberinnen des sogenannten Euro-WC-Schlüssels, barrierearmen WCs für Damen und Herren sowie Wickelmöglichkeit entfällt komplett. Nach Schätzung der Verwaltung kostet das von den Initiatoren favorisierte solitäre WC für Inhaber*innen eines Euro-WC-Schlüssels mindestens 160.000 EUR. Die Kostenersparnis beträgt damit standortabhängig maximal 90.000 EUR.*

Die Kostenschätzung ist nach § 26 Abs. 2 S. 6 GO NRW bei der Sammlung der Unterschriften anzugeben.

1.1.3 Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens ist festzustellen, dass das Bürgerbegehren zulässig ist. Hierüber hat nach § 26 Abs. 2 S. 9 GO NRW der Rat der Stadt Oelde zu entscheiden.

1.2 Unterschriftensammlung

Das Bürgerbegehren ist nur dann zulässig, wenn es von einer bestimmten Anzahl der Gemeindeglieder unterstützt wird (§ 26 Abs. 4 S. 1 GO NRW). Es muss in Gemeinden bis 30.000 Einwohnern von 8 % der Bürger unterzeichnet sein¹. Maßgeblich ist die bei der letzten Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten (§ 26 Abs. 4 S. 2 GO NRW). Dies waren bei der Kommunalwahl 2020 24.527 Personen. Dies bedeutet eine Gesamtzahl von 1.963 gültigen Unterschriften.

Die Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Begehrens enthalten (§ 26 Abs. 4 S. 4 i. V. m. § 25 Abs. 4 S. 1). Nach Abs. 2 gehören hierzu nicht nur die zur Entscheidung zu bringende Frage und deren Begründung, sondern auch die Kostenschätzung und die Vertreterbenennung.

Diese Unterstützungsunterschriften werden auf die Gesamtzahl der zu sammelnden Unterschriften angerechnet (§ 26 Abs. 4 S. 4 GO NRW).

Die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens und zur Vorlage der erforderlichen Unterschriften beträgt drei Monate nach dem Sitzungstag. Vom Zeitpunkt der Mitteilung, dass die Durchführung eines Bürgerbegehrens beabsichtigt ist (29.07.2024), bis zur Mitteilung der Verwaltung über die Kostenschätzung (Bekanntgabe am 29.08.2024) ist die Frist gehemmt (§ 26 Abs. 3 S. 3 GO NRW). Weiter ist die Frist ab dem Zeitpunkt des Antrages auf Zulässigkeitsprüfung (05.09.2024) bis zur Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit (voraussichtlich 16.09.2024) gehemmt (§ 26 Abs. 3 S. 4 GO NRW).

Die Angaben werden von der Gemeinde überprüft (§ 26 Abs. 4 S. 5 GO NRW).

1.3 Abschlussentscheidung

In dem zweiten Schritt der Zulässigkeitsprüfung (Abschlussentscheidung) hat der Rat nach Einreichung der gesammelten Unterstützungsunterschriften durch die Vertretungsberechtigten darüber zu entscheiden, ob das notwendige Unterschriftenquorum nach § 26 Abs. 4 GO NRW erreicht worden ist (§ 26 Abs. 6 S. 2 GO NRW).

Eine erneute Bestätigung der Zulässigkeit ist nicht mehr erforderlich.

¹ Die Stadt Oelde hatte mit Stichtag 31.12.2023 (§ 4 Abs. 7 GO NRW) 29.783 Einwohner*innen.

Der Rat entscheidet sodann darüber, ob er dem zulässigen Bürgerbegehren entspricht. Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung ein Bürgerentscheid durchzuführen (§ 26 Abs. 6 S. 4 GO NRW). Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid (§ 26 Abs. 6 S. 5 GO NRW).

2 Bürgerentscheid – Weiteres Verfahren

Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens abschließend festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden (§ 26 Abs. 6 S. 7 GO NRW).

Bei einem Bürgerentscheid entscheiden die Bürgerinnen und Bürger über die im Bürgerbegehren beantragte Fragestellung. Der Bürgerentscheid ist erfolgreich, wenn sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der Bürger beträgt (§ 26 Abs. 7 S. 2 GO NRW).

Anlagen

Anlage 1 – Ratsbeschluss vom 01.07.2024

Anlage 2 – Absichtserklärung vom 29.07.2024

Anlage 3 – Entwurf der Unterschriftenliste

Anlage 4 – Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit vom 05.09.2024